

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Metten Fleischwaren GmbH & Co. KG  
(Stand 08/2021)**

### 1. Anwendbarkeit

(1) Lieferungen, Leistungen, Angebote und sonstige Rechtsgeschäfte der Metten Fleischwaren GmbH & Co. KG erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte, auch wenn deren Anwendbarkeit nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt oder vereinbart wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bestellbedingungen des Kunden oder Dritter erkennen wir nicht an, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Derartige Bedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Spätestens die Annahme der Lieferung oder von Teillieferungen gilt als Einverständnis mit den nachfolgenden Bedingungen.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

(3) Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur gegenüber Kunden, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB sind.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind hinsichtlich Liefermenge, Liefermöglichkeit und Preis stets freibleibend und unverbindlich, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder schriftlich bestätigt wurden.

(2) Verpflichtet werden wir nur nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. An die Stelle der Auftragsbestätigung tritt unser Lieferschein oder unsere Rechnung, falls wir eine Bestellung ausgeführt haben, ohne den Auftrag zuvor schriftlich zu bestätigen.

(3) Unsere Handelsagenturen haben keine Abschlussvollmacht.

### 3. Preise

Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer, jedoch einschließlich Verpackung und Lieferung frei Haus in Deutschland.

### 4. Lieferzeit

(1) Lieferzeitangaben sind unverbindlich und gelten nur annähernd, falls die Lieferzeit nicht ausdrücklich und schriftlich als „fest“ bezeichnet ist. Ist eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Kunde innerhalb angemessener Frist abzurufen.

(2) Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch von uns nicht zu vertretende, von außen kommende, nicht voraussehbare und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse wie Krieg, Kriegsgefahren, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Reaktorunfälle o. ä. gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Gleiches gilt für Arbeitskämpfe. Wird die Lieferung dadurch unmöglich, so entfällt unter Ausschluss von Schadensersatz unsere Lieferpflicht.

(3) Geraten wir in Verzug, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.

### 5. Liefereinteilung, Versand, Gefahrübergang

(1) Mengeneinteilungen behalten wir uns vor. Teillieferungen sind zulässig, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Waren innerhalb der ursprünglichen Liefer- bzw. Leistungsfrist sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Kunde erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(2) Mehrkosten, die durch Berücksichtigung besonderer Versandwünsche des Kunden entstehen, gehen zu dessen Lasten.

(3) Bei einem Transport der Waren durch uns oder einen von uns beauftragten Spediteur besteht eine Verpflichtung zur Anlieferung nur bis zur Rampe oder Abladestelle des Kunden, freie Zufahrt für die von uns üblicherweise verwandten Transportfahrzeuge vorausgesetzt.

(4) Bei einem Versand der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr spätestens mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder der Transport durch unsere Mitarbeiter erfolgt.

### 6. Mängelhaftung

(1) Wir leisten Gewähr für einwandfreie Beschaffenheit unserer Erzeugnisse, deren Herstellung einer freiwilligen, regelmäßigen Überwachung durch vereidigte Lebensmittel-Sachverständige unterliegt. Wir leisten auch Gewähr dafür, dass wir bei der Herstellung keine unerlaubten Zusätze verwenden und dass unsere Erzeugnisse in Zusammensetzung und Bezeichnung den Verordnungen und Qualitätsrichtlinien entsprechen.

(2) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

(3) Auch beanstandete Ware ist so lange fachgerecht zu lagern, bis wir anderweitig darüber verfügt haben. Auf Verlangen ist sie kostenfrei an uns zurückzusenden. Bei Verderb beanstandeter Ware infolge unsachgemäßer Lagerung erlischt jeder Gewährleistungsanspruch.

(4) Als versteckte Mängel gelten nur solche Fehler, die auch bei sorgfältiger und eingehender Untersuchung – gegebenenfalls durch ausreichende Stichproben – bei Empfang der Ware nicht entdeckt werden können. Zur Prüfung geforener Ware können einzelne Proben aufgetaut werden. Der Kunde ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungs- und Besichtigungsort durch uns, einen Vertreter oder einen von uns eingeschalteten Sachverständigen bereitzustellen.

(5) Bei Probeentnahmen durch die amtliche Lebensmittel-Überwachung können wir nur die Wurstwaren als unser Erzeugnis anerkennen, von denen uns zwei Gegenproben eingeschickt werden, da wir eine Probe zur Identifizierung benötigen.

(6) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Waren vorliegt, sind wir gegenüber dem Kunden nach unserer Wahl zur Nacherfüllung berechtigt. Im Hinblick auf die Nacherfüllung sind wir gegenüber dem Kunden verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Ablieferungsort verbracht wurde. Kann eine solche Nacherfüllung in angemessener Zeit nicht erreicht werden oder ist sie aufgrund der Beschaffenheit der Ware unmöglich, so hat der Kunde wahlweise ein Rücktritts- oder Minderungsrecht. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(7) Für gebrauchte Waren wird keine Mängelhaftung übernommen. Für die öffentlichen Äußerungen Dritter, insbesondere Werbung, haften wir nur, soweit sie ausdrücklich in den Vertrag einbezogen wurden.

(8) Für Mängelansprüche haften wir abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB nur für die Dauer von einem Jahr ab Ablieferung. Ausgenommen sind die Fälle der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 444, § 445b i.V.m. § 478 Abs. 2 BGB) bleiben unberührt. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadenersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 7 Abs. 1 lit. b) und c) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

(9) Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Frist bei uns oder auf einem uns geeignet erscheinenden Wege auf Rechnung des Kunden zu verwerten.

(10) Verweigert der Kunde die Annahme der Ware, so ist deren Übersendung oder anderweitige Verfügung nur mit unserer Zustimmung zulässig.

(11) Ein Recht auf Besichtigung der beanstandeten Ware muss uns jederzeit eingeräumt werden.

### 7. Haftung

(1) Wir haften – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Haftung – nur, wenn ein Schaden

- a) durch eine schuldhaftige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht – d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf – in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise verursacht worden ist,
- b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist oder
- c) eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit erfolgt.

(2) Bei einer fahrlässigen Verletzung der unter lit. a) genannten Pflichten ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden, welche nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nur, soweit keine gesetzlichen zwingenden Regelungen, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, entgegenstehen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen, oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.

### 8. Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung ohne Abzug zahlbar. Mit Überschreitung des vorgenannten Zahlungszieles kommt der Kunde in Verzug. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zu jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Rechnungsbeträge, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung eingegangen sind, können wir zzgl. der damit verbundenen Kosten ohne vorherige Anzeige durch die Post oder die Bank einziehen lassen. Bei Erstaufträgen können wir die Lieferung von Vorauskasse abhängig machen bzw. gegen Nachnahme liefern.

(2) Wird mit dem Kunden zur Bezahlung unserer Rechnung das Lastschriftverfahren vereinbart, so verzichtet der Kunde hiermit uns gegenüber auf das Recht zum Widerruf nach Vorlage der Lastschrift bei der Bank. Nehmen wir aufgrund besonderer Vereinbarung Wechsel an, setzen wir stets Diskontfähigkeit voraus. Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

(3) Hält der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, so hat dies die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel zur Folge. In diesen Fällen sind wir außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des Kunden verlangen. Desgleichen sind wir berechtigt, die Einzugsermächtigung des Kunden hinsichtlich des aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehaltes an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen.

(4) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben Gegenrechte des Kunden unberührt, insbesondere ist er berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(5) Die Abtretung von Forderungen des Kunden uns gegenüber ist ausgeschlossen.

(6) Unsere Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur berechtigt, wenn sie eine Inkassovollmacht vorlegen.

(7) Der Kunde ist zu Teilzahlungen nicht berechtigt.

### 9. Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten, die uns gegen den Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet sind. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherung unserer Saldoforderungen.

(2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsberechtigungen, sind ihm untersagt.

(3) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von uns erworbenen Waren, gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der veräußerten Vorbehaltsware.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einzuziehen.

(5) Wir sind berechtigt, die Ermächtigung des Schuldners zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen jederzeit zu widerrufen. Wir können jederzeit verlangen, dass der Kunde uns eine Aufstellung über die in unserem Eigentum stehenden Vorbehaltswaren und eine Aufstellung über die an uns abgetretenen Forderungen nebst den zugehörigen Rechnungsdurchschriften übermittelt und die Drittschuldner über die erfolgte Forderungsabtretung unterrichtet. Wir werden von diesen Rechten jedoch nur in den unter Ziffer 8.) genannten Fällen Gebrauch machen.

(6) Bearbeitet der Vertragspartner die von uns gelieferte Ware weiter, gilt als vereinbart, dass wir das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung erwerben.

(7) Bei etwaigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen ist der Kunde verpflichtet, die Vollstreckungsorgane über unsere Rechte zu informieren und uns von den Zugriffen unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Intervention erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kosten etwaiger Interventionen gehen zu Lasten des Kunden.

(8) Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben.

### 10. Besondere Hinweise zur Lagerung von gelieferten Waren

Frische- und geräucherte Wurstwaren sind sofort nach Erhalt auszupacken und im Sommer in luftdicht-kühlen Räumen, im Winter frostfrei aufzubewahren. Konserven sind stets kühl zu lagern und vor Nässe zu schützen. Die Haltbarkeitsdauer entspricht bei sachgerechter Lagerung für alle Artikel den MHD-Angaben zu dem jeweiligen Artikel in der Preisliste.

### 11. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel

(1) Ist der Kunde Kaufmann iSd Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Finnentrop. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer iSd § 14 BGB ist und nach Vertragsschluss einen Geschäftssitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Geschäftssitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Geschäftsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(2) Für die beiderseitigen Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(3) Sollten einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.